

Zweite Satzung
des Wasserzweckverbandes Inn-Salzach
zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung
Vom 27. Oktober 2015

Aufgrund von Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- erlässt der Wasserzweckverband Inn-Salzach folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Wasserzweckverbandes Inn-Salzach (BGS-WAS) vom 02. November 2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird „0,38 €“ durch „0,69 €“ und „3,11 €“ durch „7,73 €“ ersetzt.
2. In § 9a wird „(Qn)“ durch „(Q₃)“ und in §9a Abs. 2 „bis 2,5m³/h“ durch „bis 4m³/h“, „ bis 6,0m³/h“ durch „bis10m³/h“, „bis 10,0m³/h“ durch „bis 16m³/h“, „über 10,0m³/h“ durch „bis 25m³/h“, „über 20m³/h nach besonderer Vereinbarung mit dem Zweckverband“ durch „über 25m³/h nach besonderer Vereinbarung mit dem Zweckverband“.
3. In §10 Abs. 1 Satz 2 wird „1,25 €“ durch „1,76€“ ersetzt. In § 10 Abs. 3 wird „1,00€“ durch „2,02€“ ersetzt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Niedergottsau, den 27. Oktober 2015
Wasserzweckverband Inn-Salzach

Georg Strasser
Verbandsvorsitzender